

An die
E-Control

Mit E-Mail: verena.fritz@e-control.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf einer Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-
Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu
Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-VO)
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit oz. Note übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu legislatischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legislativen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und das EU-Addendum³ zu den Legislativen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“) zugänglich sind.

Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der do. Stelle zu beurteilen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1656>

³ <http://archiv.bundestkanzleramt.at/DocView.axd?CobId=1657>

II. Zum Verordnungstext

Zum Titel der Verordnung:

Es wird angeregt, die vorgeschlagene Verordnung mit dem Ausdruck „GHD-V“ abzukürzen (vgl. den Anhang 1 der LRL, wonach der Begriff „Verordnung“ mit „V“ – und nicht mit „VO“ – abzukürzen ist).

Zur Promulgationsklausel:

Es wird empfohlen, jeweils statt der Wendung „... idF BGBl. ...“ „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ...“ zu schreiben. Zudem sollte bei der Wiedergabe der Fundstellen auf die Verwendung von geschützten Leerzeichen geachtet werden. In der Z 2 wird auf den fehlenden Punkt am Ende des Ausdrucks „BGBl.“, in der Z 3 auf den zu löschenden Abstand vor dem Beistrich im Ausdruck „Nr. 174/2013“, hingewiesen.

Zu § 1:

Es könnte geprüft werden, § 1 mangels normativer Anordnung zu streichen (vgl. LRL 4, wonach insbesondere die bloße Wiederholung des Gesetzestextes in einer Verordnung zu unterbleiben hat).

Zu § 2:

Es wird angeregt, die Begriffsbestimmungen der Z 1 sprachlich zu überarbeiten und klarer zu fassen (sprachlich ungenau erscheint etwa die Wendung in der lit. a „insoweit deren Lieferort oder Transport in Österreich liegt oder liegen kann“; ähnlich schwer verständlich erweist sich die Wortfolge „Derivate ... die Strom oder Erdgas betreffen und die Produktion, Transport, Handel oder Lieferung in Österreich betreffen“ in der lit. b).

Zudem sollte die in der Z 3 gewählte Begriffsbestimmung überprüft werden, da der Begriff Transaktion durch sich selbst erläutert wird (Transaktion ist „jedwede ... getätigte Transaktion“).

Auf den fehlenden Punkt am Ende der Z 4 wird hingewiesen. Zudem hätte es wohl „Code“ (statt „Codes“) zu lauten und könnte ggf. besser die deutsche Bezeichnung „Kennzahl“ verwendet werden (vgl. LRL 32). Im Zitat sollte es lauten: „Art. 9 der Verordnung ...“.

Bei einer Untergliederung in Buchstaben wie in § 2 Abs. 1 Z 1 wäre nach der Bezeichnung der lit. eine schließende Klammer (kein Punkt zu setzen). Weiters wäre dem Text die E-Recht-Formatvorlage „53_Litera_e2“ zuzuweisen (vgl. Pkt. 2.5.7.4.2 der Layout-Richtlinien).

Zu § 3:

Nach Abs. 1 haben „Meldepflichtige gemäß Abs. 2 und 3“ der Regulierungsbehörde „die gemäß dem Anhang dieser Verordnung erforderlichen Daten zu melden“ (einfacher könnte es lauten: „die erforderlichen Daten gemäß dem Anhang zu melden“). In Abs. 2 und 3 sollte daher klar zum Ausdruck kommen, wer „meldepflichtig“ ist. Zudem sollte klarer auf die Tabellen des Anhangs verwiesen werden. Abs. 2 könnte daher etwa lauten: „Regelzonenführer haben die meldepflichtigen Daten zur Regelreserve gemäß der Tabelle 3 des Anhangs unter Berücksichtigung der technischen Abläufe unverzüglich zu melden“.

In Abs. 5 sollte es – entsprechend der Zitierweise in § 2 Abs. 1 Z 1 – lauten: „gemäß dem Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums).

Zu § 4:

In der Z 3 wäre im Klammersausdruck der Gedankenstrich durch einen Bindestrich zu ersetzen. In der Z 4 sollte es „zugrunde liegenden“ lauten; außerdem könnte erwogen werden, das Wort „Kontrakt“ durch den in der Legistik üblicheren Begriff „Vertrag“ zu ersetzen. In der Z 8 sollte die Abkürzung „inkl.“ durch das Wort „einschließlich“ ersetzt werden.

Zu § 5:

In Abs. 1 sollte konkretisiert werden, wer zur Stellung eines ausdrücklichen schriftlichen Verlangens berechtigt ist bzw. wer die Daten gemäß § 4 wem zu übermitteln hat. Zudem sollte der Zweck der Datenübermittlung entsprechend der gesetzlichen Grundlage auch in der Verordnung angeführt werden.

In Abs. 2 erscheint unklar und sollte präzisiert werden, wer als „geeigneter Dritter“ in Betracht kommt.

Es wird angeregt zu prüfen, Abs. 4 zweiter Satz mangels eines normativen Inhalts entfallen zu lassen. Für Abs. 4 erster Satz stellt sich die Frage, ob die Übermittlungsfrist, die Formate oder die Eingabepattform auch sogleich in der Verordnung festgelegt werden könnten.

Zu § 6:

In Abs. 2 könnten die außer Kraft zu tretenden Verordnungen des Vorstands der E-Control nur mit ihrem Kurztitel – unter Entfall des Langtitels – wiedergegeben werden (vgl. LRL 133).

9. August 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
BAUER

Elektronisch gefertigt